Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Sbg. WuG § 1

Sbg. WuG - Salzburger Wettunternehmergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.04.2020

- (1) Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern in Wettannahmestellen und im Internet im Land Salzburg.
- (2) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:
- 1. dem Schutz von Kindern und Jugendlichen;
- 2. dem Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen von Spielsucht und ihrer negativen Auswirkungen auf deren persönliches Umfeld sowie auf die Gesellschaft;
- 3. dem Schutz der Wettkunden vor betrügerischen oder unseriösen Wettunternehmern;
- 4. dem Schutz der Wettkunden vor wettbezogenen (Spiel-)Manipulationen;
- 5. der Verhinderung der Nutzung der Tätigkeiten von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- (3) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeiten des Bundes, im Besonderen in den Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, nicht berührt.

In Kraft seit 01.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$